

2096. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 7. September 1940, daß der Gemeinderat am 15. Mai 1940 der Schaffhauserstraße zwischen der Glattalstraße und der Gemeindegrenze von Opfikon Bau- und Niveaulinien festgesetzt habe. Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 28. Juni 1940. Gemäß dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. August 1940 sind gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung Nr. 174 vom 24. Februar 1940 des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat sind folgende Angaben zu entnehmen.

Die verkehrsreiche Schaffhauserstraße weist auf ihrer äußersten Strecke zwischen Glattalstraße und Gemeindegrenze Opfikon nur teilweise, das heißt nur bis auf die Höhe der Oberhausenstraße, regierungsrätlich genehmigte Baulinien auf. Diese am 3. Februar 1916 genehmigten Baulinien haben Abstände von 21,5 m bis 24 m; sie müssen als ungenügend bezeichnet werden.

Die Vorlage sieht vor, den Baulinienabstand auf 30 m festzusetzen, um Raum für eine genügend breite Fahrbahn, für beidseitige Radfahrstreifen und Trottoire und ausreichend tiefe Vorgärten zu erhalten. Lediglich beim vor wenigen Jahren erstellten Neubau auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2794 an der Ecke Glattal-/Schaffhauserstraße mußte zur Vermeidung eines stärkeren Eingriffes der Baulinienabstand auf eine Strecke von zirka 18 m auf 27 m herabgesetzt werden. Diese Maßnahme läßt sich verantworten, weil der Bau unmittelbar an die südliche Strecke der Schaffhauserstraße anschließt, für die ein Baulinienabstand von 26 m gilt.

Die neue Niveaulinie ist der bestehenden Straße angepaßt. Die größte Steigung beträgt 3%.

Die Vorlage wird zur Genehmigung empfohlen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Schaffhauserstraße von der Glattalstraße bis zur Gemeindegrenze von Opfikon mit einem Baulinienabstand von 30 m beziehungsweise 27 m längs Kat.-Nr. 2794 an der Glattalstraße, werden nach Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.